

Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (AufES)

Aufgrund §§ 37 Abs. 4 und 5, 54c der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210), i.V.m. der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung - KomDAEV) vom 1. Dezember 1994 (GVBl. II, S. 991), geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II, S. 638), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 6. März 2006 die Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (AufES).

§ 1

Aufwendungen

(1) Gemäß § 16 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin trifft die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin Regelungen zur Entschädigung von Aufwendungen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der sachkundigen Einwohner, der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten und der Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte der Ortsteile.

(2) Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, zu denen der Personenkreis nach Abs. 1 für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit, veranlasst ist. Davon umfasst sind auch sämtliche anfallende Fahrkosten.

(3) Verdienstausfall zählt nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung der Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

§ 2

Stadtverordnete, sachkundige Einwohner

(1) Jeder Stadtverordnete erhält eine monatliche Pauschale von **120,00 €.**

(2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält zusätzlich eine monatliche Pauschale von **330,00 €.**

Den Stellvertretern wird für die Dauer der Ausübung der Stellvertretung eine Aufwandsentschädigung von 50% der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ist entsprechend zu kürzen.

(3) Alle Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschale von **115,00 €.**

(4) Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses erhält, wenn er keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 erhält, ein zusätzliches Sitzungsgeld für jede von ihm geleitete Ausschusssitzung in Höhe von **20,00 €.**

(5) Ausschussvorsitzende, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 erhalten, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von
15,00 €.

(6) Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind (sachkundige Einwohner), erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes für jede Sitzung des betreffenden Ausschusses, an der sie teilgenommen haben, in Höhe von
15,00 €.

(7) Nimmt ein Stadtverordneter länger als 2 Monate unbegründet nicht an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teil, entfällt die pauschale Aufwandsentschädigung.

§ 3

Ortsbürgermeister, Ortsbeiräte

(1) Die Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte erhalten entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteiles eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister beträgt monatlich

in Ortsteilen	< 500 EW	150,00 €
in Ortsteilen von	550 EW - 2500 EW	180,00 €
in Ortsteilen	> 2500 EW	240,00 €.

(3) Bei einem Zusammentreffen von Stadtverordnetenmandat und Mandat als Ortsbürgermeister wird die Pauschale nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung halbiert.

(4) Ortsbeiratsmitglieder, die nicht Ortsbürgermeister sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
15,00 €.

§ 4

Bürgermeister, Erste Beigeordnete

(1) Der Bürgermeister und die Erste Beigeordnete erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung.

(2) Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt monatlich

für den Bürgermeister	150,00 €
für die Erste Beigeordnete	75,00 €.

(3) Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung ist mit dem Tage des Wirksamwerdens der Ernennung aufzunehmen. Sie ist für die Dauer des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte, einer vorläufigen Dienstenthebung im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren oder einer Zeit ohne Dienstbezüge einzustellen. Entsprechendes gilt bei einer Abberufung mit dem Tage des Wirksamwerdens der Abberufung. Besteht der Anspruch danach nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

(4) Nimmt der Beamte aus anderen Gründen seine Dienstgeschäfte für länger als einen Monat nicht wahr, so ist die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung mit Ablauf des Monats einzustellen; Abs. 3 Satz 4 findet Anwendung. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Dienstgeschäfte nicht mehr wahrgenommen werden. Satz 1 gilt nicht für Zeiten eines Erholungsurlaubs.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 20. Juni 1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neuruppin vom 11. Juli 1994, zuletzt geändert durch Beschluss 4. September 1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neuruppin vom 20. September 1995, sowie die Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 18. Februar 2002, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 27. Februar 2002, geändert durch Änderungssatzung vom 18. November 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 24. November 2004, außer Kraft.

Neuruppin, den 2006

Golde
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung
zur Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (AufES)**

Aufgrund der §§ 37 Abs. 4 und 5, 54c der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 03. Juli 2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (AufES) vom 6. März 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 29. März 2006):

**Artikel 1
Änderung von § 2**

In § 2 Abs. 7 entfällt das Wort „unbegründet“.

**Artikel 2
Änderung von § 3**

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Ortsbürgermeister und Ortsbeiratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung

(2) Die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister beträgt monatlich in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl von weniger als 500 Einwohnern:
150 €,

in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl von 500 bis 2500 Einwohnern:
180 €,

in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl von mehr als 2500 Einwohnern:
240 €.

Maßgebliche Einwohnerzahl ist die Zahl der Einwohner des Ortsteils zum 31. Dezember des Vorjahres.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. August 2006 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 07. Juli 2006

Golde
Bürgermeister